



Landkreis Havelland DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle: Nauen, Waldemardamm 3

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gertenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Dezernat/Amt: Dezernat IV, Bauordnungsamt SG: 63.2 Genehmigungsverfahren/Bauleitplanung		
Auskunft erteilt: Herr Büttner		
E-Mail*** Martin.Buettner@havelland.de		
Telefon: 03321/4036162	Telefax: 03321/4036139	Zimmer: E 30

Ihr Zeichen: Aktenzeichen: **63.3-02585-20** Datum: **07.08.2020**

Grundstück: **Wiesenaue, Vietznitz, Warsower Straße**
Gemarkung: **Vietznitz**
Flur: **2**
Flurstück: **5/1, 2, 96**

Vorhaben: **B-Plan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue OT Vietznitz (Vorentwurf, Stand: März 2020)**

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,

folgende Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
- Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Brandschutz

Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

Textliche Festsetzung Nr. 1.2.1: Die beiden letzten Sätze (Regelungen zur Mahd bzw. zum Einsatz von Düngemitteln) stellen keine zulässigen Festsetzungen dar und sind zu streichen; diese Regelungen sollten in den Durchführungsvertrag übernommen werden.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC: WELADED1PMB

Untere Naturschutzbehörde

Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs.3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere mit der Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes verbunden.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine spezifischen Daten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Auf die Kartenanwendung „Naturschutzfachdaten“ des Landes Brandenburg wird hingewiesen (https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris).

Es wird davon ausgegangen, dass die noch fehlenden Angaben zum Umweltbericht, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Zum vorliegenden Planentwurf und Begründungstext ergeben sich die folgenden Hinweise:

Begründung:

Die Ansaat einer kräuterreichen, standortgerechten und gebietsheimischen Saatgutmischung wird empfohlen.

In Punkt 6.3. wird die Fällung der Pappeln angesprochen. Der Verlust der landschaftsschutzrechtlich geschützten Bäume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO „Westhavelland“) ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu thematisieren. Siehe weitere Hinweise im Folgenden.

Umweltbericht, Eingriffsregelung:

Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1 (zu § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c) BauGB.

Auf die Hinweise in der Handlungsanleitung zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird ebenfalls hingewiesen. (HVE, https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf)

Im Interesse einer rechtssicheren Abwägung sollte auf eine inhaltliche Trennung zwischen dem Umweltbericht, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den artenschutzrechtlichen Verboten geachtet werden.

Für das Plangebiet und angrenzender Bereiche sollte eine Kartierung der Biotoptypen nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg erfolgen (Bestandsplan). Dies ist in diesem Fall von besonderer Wichtigkeit, da die geplante Fällung der Pappeln eine Intensivierung des nördlich angrenzenden Grünlandes nach sich ziehen könnte. Dies sollte in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz thematisiert werden.

Es sollte eine Erhaltungsgebot einzelner Bäume (bspw. Baum an der südöstlichen Grenze des Plangebietes) bzw. Gehölzflächen geprüft werden.

Ein Ersatz der bestehenden Gehölze an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes durch eine Feldhecke mit Überhältern braucht ca. 20-25 Jahre, um die Habitatfunktion der bestehenden Feldhecke aus Pappeln und Unterholz zu erlangen. Wenn Ersatz bedeutet, dass der Gehölzstreifen komplett gerodet werden und durch eine Neuanpflanzung ersetzt werden soll, ist dies in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu thematisieren. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen,

im Rahmen des Durchführungsvertrags einen sukzessiven Ersatz (bspw. bei Absterben) der überalterten Pappeln zu verankern. Um die Bruchgefahr der Pappeln zu minimieren, ist ein Rückschnitt der Kronen in Betracht zu ziehen. Wenn dies nicht bevorzugt wird, dann sollte bei Fällung der Pappeln darauf geachtet werden, dass der bestehende Unterbewuchs möglichst erhalten bleibt. Falls eine Fällung der Bäume als unabdingbar erachtet wird, wird empfohlen, bei der Fällung den Korpus des Baumes (2-4 m des Stammes ohne Verzweigungen) stehen zu lassen. Er kann Destruenten Lebensraum bieten.

Besonderer Artenschutz:

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im B-Planverfahren kann zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines B-Plans führen.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4NB 12.97).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist als erster Prüfschritt eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich.

Arten, für die die Verbotstatbestände durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (Relevanzschwelle). Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird seitens der unteren Naturschutzbehörde die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen für erforderlich betrachtet:

- Brutvögel
- Reptilien (Zauneidechsen)
- Fledermäuse (geeignete Quartiere sind z. B. vorhandene Gebäude, Baumhöhlen und Bunker)
- Amphibien

Sofern potentielle Habitatbäume gefällt werden, sind xylobionte Käfer (Eremit und Heldbock) zu erfassen. Auf diese Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass

- im Zuge des Vorhabens die Fällung alter Bäume ausgeschlossen werden kann, oder
- die vorhandenen Baumarten als Brutstätten ausgeschlossen werden können, oder
- das Alter des Baumbestandes nicht den Anforderungen an eine Besiedlung entspricht.

Die Untersuchung weiterer Arten/ Artengruppen ist durch den Gutachter auf Grundlage der Bio-
toptypenkartierung zu prüfen bzw. festzulegen.

Alle Erfassungen sind von Fachleuten nach den gängigen Methoden und zu geeigneten Bedingungen für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen. Bei Fragen zu den für das Land Brandenburg anerkannten Untersuchungsmethoden kann sich an die zuständige Sachbearbeiterin (Frau Schneider, Tel.: 03321 403 5448) gewandt werden.

Zur Beurteilung des Vorliegens der o. g. Verbotstatbestände bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgende Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, Maßstab 1:5000)
2. Welche geplante Handlung löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung der Handlung
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. In welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Bei dem Störungsverbot; Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - Artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung vorgeschlagener Ausgleichsmaßnahmen
 - Verortung in einer Karte
 - Beschreibung der vorgezogenen Maßnahmen nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zum Risikomanagement

Sofern Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind in Hinblick auf eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in der Begründung zum Bebauungsplan folgende Angaben erforderlich:

1. Ausführungen zu Alternativen,
2. Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
3. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population,
4. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (sofern vorgesehen).

Es wird als Hilfestellung bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auch auf die Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, die im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (Stand Januar 2009) erstellt wurde, verwiesen. Der Verlust von Revieren für einschlägige Vogelarten ist in die Betrachtung einzubeziehen. Sollte die Umsiedlung von Zauneidechsen notwendig werden, wird empfohlen zeitnah ein Umsiedlungskonzept zu erarbeiten und die Flächenverfügbarkeit für die Umsiedlung nachzuweisen.

Darüber hinaus können artenschutzrechtliche Fragestellungen an die untere Naturschutzbehörde gerichtet werden (Frau Schneider, Tel.: 03321 403 5448).

Planzeichnung

Punkt 1.2.1 Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten ist eine Mahd ab dem 15.06. eines Jahres möglich.

Punkt 1.2.4 Es wird empfohlen, die am nordöstlichen Rand der Flurstücke befindlichen Pappelreihe zum Erhalt festzusetzen. Bei Zusammenbruch der Pappeln durch Überalterung wird empfohlen, die Baumreihe durch einheimische Arten zu ersetzen.

Es wird empfohlen, den am südöstlichen Rand des Plangebietes befindlichen Laubbaum (geschützt durch die LSG-VO „Westhavelland“) zum Erhalt festzusetzen. Falls es aus Gründen der Beschattung der Solarpaneele nicht vermeidbar ist den Baum zu fällen, sollte sich die Auseinandersetzung mit der Kompensation des Verlustes in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wiederfinden.

Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände; folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Gewässerbenutzung

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland zu beantragen. Benutzungen gemäß § 9 WHG sind:

- das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

2. Niederschlagswasserableitung

Unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) grundsätzlich zur Versickerung zu bringen. Die Vorortversickerung hat über Mulden- oder Rigolen-, Rohr-, Flächenversickerung unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht zu erfolgen. Sickerschächte sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu befestigende Flächen sind möglichst durchlässig zu gestalten. Für den Bau und die Bemessung von dezentralen Versickerungsanlagen für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist das Arbeitsblatt A-138 der ATV Regelwerke zu berücksichtigen.

Konkrete Festlegungen zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind mit der gemäß § 66 BbgWG für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Gemeinde bzw. dem zuständigen Abwasserzweckverband zu treffen. Die für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Gemeinden sind gemäß § 54 BbgWG ermächtigt, durch Satzung zu regeln, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Die Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen – z. B. über Mulden, Rigolen - in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Wird das Niederschlagswasser der Straße ungesammelt, frei ablaufend über die Bankette in Mulden versickert, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ausführliche Informationen zur behördlichen Erlaubnis/Bewilligung für die Benutzung der Gewässer können bei unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland (Frau Rottstock – Tel.: 03321/4035426) eingeholt werden.

3. Anzeige Löschwasserbrunnen

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat bei der unteren Wasserbehörde Landkreis Havelland und beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Inselstraße 26, 03046 Cottbus) zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Löschwasserbrunnen in Anlehnung an die DIN 14220 Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb (S) oder Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe (T) zu errichten sind. Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 WHG ist die Verwendung des Wassers als Löschwasser erlaubnisfrei.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass Trafostationen betrieben werden sollen. Sofern in den zu errichtenden Trafostationen wassergefährdende Flüssigkeiten zum Einsatz kommen, sind die Anforderungen des § 62 WHG i.V.m. den §§ 17,18 und 34 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Die Anforderungen richten sich dabei nach dem eingesetzten Volumen und der Gefährlichkeit (Wassergefährdungsklasse) des verwendeten wassergefährdenden Stoffes, hier ggf. das Trafoöl. Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage sind eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche und die dauerhafte Beständigkeit der Anlage gegenüber den zu erwartenden Belastungen (chemisch, thermisch und mechanisch).

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zum Vorhaben bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Forderungen berücksichtigt werden: Es ist zu beachten, dass der Standort auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Altlastenkataster des Landkreises Havelland unter der Nr. 0334630652 als Altlastenverdachtsfläche registriert ist. Nähere Untersuchungen liegen hier allerdings nicht vor. Im B Plan ist eine Kennzeichnung vorzunehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Plans ist ein Abbruch der vorhandenen Anlagen und die Entsiegelung der Fläche vorgesehen. Hier sind dann auch die ggf. vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen zu sanieren. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht werden keine Einwände oder Bedenken geltend gemacht.

Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Brandschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, wenn zur Gewährleistung des erforderlichen Brandschutzes und der öffentlichen Sicherheit insbesondere nachfolgende Hinweise in den Planunterlagen bzw. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet werden:

1. Die beschriebenen Maßnahmen in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan (siehe Ziffer 8.5) sind durch den Bauherrn zu beachten und umzusetzen.
2. Durch den Antragsteller sind Zu- und Durchfahrten bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr innerhalb sowie außerhalb der geplanten Bebauung (Photovoltaik-Freiflächenanlage) vorzusehen und so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können (BbgBO § 5 (5) i.V.m. Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
3. Die Zu- und Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Durchfahrtshöhe (Lichttraumprofil) von mindestens 3,50 m besitzen (§ 5 BbgBO i.V.m. der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
4. Zufahrten für die Feuerwehr sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen der DIN 4066 Blatt 2 entsprechen. Die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.
5. Abweichend von Ziffer 8.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist für den Anlagen- bzw. Objektschutz zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (LWV) eine Löschwassermenge von **mindestens 800 l/min (48 m³/h)** für die Dauer von mindestens 2 Stunden durch den Antragsteller nachzuweisen (§ 14 BbgBO i.V.m. Arb.-Blatt W405 des DVGW).
6. Bei Nichterreichung der geforderten Löschwassermenge in Höhe von 800 l/min, ist der fehlende Löschwasserbedarf aus anderen Löschwasserentnahmestellen bereitzustellen, diese Entnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom Bauvorhaben (PV-Anlage) sein.

Löschwasserentnahmestellen können sein:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210
 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder
 - unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230.
7. Bei der Bereitstellung des Löschwassers aus Löschwasserbrunnen (LWB) muss die Ergiebigkeit für mindestens 3 Stunden gewährleistet sein. Löschwasserbrunnen müssen einen Löschwassersauganschluß nach DIN 14244 erhalten und über eine 3,50 m breite Zufahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 14 t erreichbar sein. Ein Anfahrtsschutz für den LWB ist vorzusehen
 8. Abstimmungen zur Sicherstellung einer ausreichenden LWV sind durch den Bauherrn bzw. Vorhabenträger mit dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz, dem Amt Friesack, zu führen. (BbgBKG § 3 (1); 14 (1) i.V.m. DVGW-Arb.-Blatt W 405, DIN 14230)

Hinweise für weitere Planungen:

9. Im Rahmen eines zu erwartenden Baugenehmigungsverfahrens sind zur Verkürzung der Einsatzfristen der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes, im Bereich der Tore bzw. an der Haupt-

zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage, ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD 1) mit Vandalismusrosette mit der entsprechenden Feuerwehrschrließung des Landkreises Havelland zur Hinterlegung eines Objekt- bzw. Torschrüssels vorzusehen.

10. Einzelheiten zur Beantragung der Freigabe der Feuerwehrschrließung und des Feuerwehrschrüsseldepots sind dann zeitnah mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
11. Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrschrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Havelland abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung und Freigabe sind die Planunterlagen für folgende Verteiler zu fertigen:

- 2 Satz in laminiierter Fassung	+ 1 Daten-CD	Freiw. Feuerwehren Amt Friesack
- 1 Satz in Folienhüllen	+ 1 Daten-CD	Brandschutzdienststelle

Der Feuerwehrschrplan ist in Dateiform, nach Möglichkeit im PDF-Format auf Datenträger, an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland, Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30 in 14662 Friesack zu übergeben.

12. Weitere Forderungen und Hinweise hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages bzw. bei der Prüfung des Brandschutzkonzeptes durch die Brandschutzdienststelle gestellt.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Zum o.g. Planvorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird beabsichtigt, ca. 3,2 ha als Geltungsbereich für den o.g. Bebauungsplan auszuweisen um darauf eine Solaranlage zu errichten

Auf dem Flurstück 2 erfolgt im Bereich der Bauplanung die Bewirtschaftung von Grünland durch den Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betrieb Agrargenossenschaft Vietznitz e.G. Eine Tierhaltung in den sich auf den Flächen befindlichen Stallanlagen findet laut dem Meldeprogramm für Tierhaltung HIT nicht statt.

Die Flächen sind mit mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Diese sollen im Zuge der Bauarbeiten abgerissen und die Flächen damit entsiegelt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist, insbesondere durch die Endlichkeit fossiler Brennstoffe und der Nuklearkatastrophe von Fukushima, ein wichtiges politisches Thema geworden. So plant die Bundesregierung bis 2050 den deutschen Energiebedarf zu 80 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Pro Tag werden der Landwirtschaft ca. 60 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen entzogen. Der Plan der Bundesregierung sieht vor diesen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Dem Vorhaben kann daher nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, wenn die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) beim geplanten Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böttner

Amt Friesack
Bauverwaltung
Marktstraße 22
14662 Friesack

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Krüger

Gesch.-Z.: GL5.4-46155-106-0461/2020

Tel.: 0331-866-8755

Fax: 0331-866-8703

Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 10. August 2020

Planung/Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ (Stand März 2020)

Gemeinde / Ortsteil: Wiesenaue

Amt: Friesack

Kreis: Havelland

Region: Havelland-Fläming

Schreiben des Büro Baukonzept Neubrandenburg GmbH vom 06.07.2020

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen . |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. |
| <input type="checkbox"/> | Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha |

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.
Ziele der Raumordnung stehen der geplanten PV-Anlage derzeit nicht entgegen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Colbitz
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- **Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation),**
 - **Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen;**
 - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung **in digitaler Form als pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder **alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -**);
 - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als **shape-Datei** für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
 - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Krüger

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiterin	Tel.	E-Mail	Az	Teltow
Frau Prause	-15	juliane.prause@havelland-flaeming.de	5bg_9008_xw	27.07.2020

Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.2020 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Meißner,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Somit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

2. Regionalplanerische Belange

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen

- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,
- zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
- zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen,
- zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,
- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und
- zum Freiraum.

Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Vorentwürfe. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.havelland-flaeming.de.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Blasig

Hinweis: Diese Stellungnahme kann auch als Datei per E-Mail bezogen und für die Abwägung weitergenutzt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Bearbeiter.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU_TÖB-
3700/774+3#221253/2020
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 5. August 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan PV-Anlage Vietnitz-Friesack der Gemeinde Wiesenaue

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.07.2020
- Begründung, 03/2020
- Blendgutachten, 29.05.2020
- Planzeichnung, 03/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 5. August 2020 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan PV-Anlage Vietnitz-Friesack der Gemeinde Wiesenaue
	Stn. 113/20 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Planinhalt, Planumfeld	
Die Gemeinde Wiesenaue plant in ihrem Ortsteil Vietznitz die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan). Geplant wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Vietznitz längs der L17 (Warsower Straße), ist derzeit mit ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden bestanden und hat eine Größe von rund 3,2 ha. Ein	

Flächennutzungsplan (FNP) existiert für die Gemeinde Wiesenaue derzeit nicht, damit wird das Planumfeld anhand bestehender B-Pläne bzw. der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung abgeschätzt. Nordöstlich, östlich, südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, unmittelbar westlich grenzt an das Plangebiet der Verlauf der L17. Im Nordwesten schließt sich an das Plangebiet die Ortslage Vietznitz an, lediglich durch einen schmalen Gehölzstreifen vom Plangebiet getrennt. Die angrenzende Wohnbebauung lässt sich am ehesten gemischter Baunutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuordnen. Damit werden durch die Planung die Vorgaben des § 50 BImSchG erfüllt.

Fachliche Beurteilung

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine schädlichen Immissionen ein. Vom Plangebiet werden Lärm, elektromagnetische Felder (EMF) und Licht (Blendung) emittiert. Da hinsichtlich EMF hier keine Zuständigkeit besteht, beschränkt sich die fachliche Beurteilung auf Lärm und Blendwirkung. Hinsichtlich der möglichen Blendwirkung wurde durch den Antragsteller ein Blendgutachten veranlasst. Laut Aussagen der SolPEG GmbH vom 29.05.2020 werden an keinem der angrenzenden Wohnhäuser in Vietznitz unzulässige Blendwirkungen verursacht.

Lärm wird bei Photovoltaikanlagen durch Wechselrichter und Trafostation verursacht. Es ist im vorliegenden Fall erkennbar, dass die Anlage so errichtet werden kann, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern von Vietznitz eingehalten werden können. Eine genaue Abschätzung der möglichen Lärmimmissionen ist jedoch erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens möglich, wenn Standort, Art und Anzahl der Lärmemittenten bekannt ist.

Daher kann dem Vorhaben in der geplanten Form zugestimmt werden, vorausgesetzt, im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm erbracht.

Bearbeiter: Herr Gruber, Tel. 033201 442 550

E-Mail: maik.gruber@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 4. August 2020 durch Barb-Kerstin Müschner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenau, LK HVL

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 8. Juli 2020 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Gemeinde Fehrbellin • 16833 Fehrbellin • Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Orsteile:
Stadt Fehrbellin Betzin Brunne Dochtow Deutschhof
Hakenberg Karwesee Königshorst Langen
Lentzke Linum Manker Protzen Tarmow
Walchow Wall Wustrau-Altfrisack

Telefon-Nr. 033932 595-600
Telefax-Nr. 033932 70314
Internet: www.fehrbellin.de
E-Mail: r.krebs@gemeinde-fehrbellin.de
Az.: 61/1-1469 Zimmer: 5
Bearbeiter: Herr Krebs

Besuchszeiten:
Montag, Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 u. 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Ihre Zeichen
30642 – krä/schu

Ihre Nachricht vom
08.07.2020

Fehrbellin,
13.07.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue Stellungnahme als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Frau Krämer,

zum betreffenden Planentwurf gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Krebs

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
16.07.2020

Unser Zeichen
2020-004920-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30642-krä/schu

Ihre Nachricht vom
06.07.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
West Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Prignitz-Havelland

Standort
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse
www.e-dis.de

Postanschrift
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse

Jörg Seidel
T 03 39 70-5 02-2 12
F 03 39 70-5 02-2 02
joerg.seidel
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-W-P/ Sei

Neustadt/Dosse, 07. September 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Vietznitz-Friesack“
unsere Reg.-Nr: TÖB Nst/039/09/20 (bitte bei Schriftverkehr stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 6. Juli 2020 mit Posteingang 04. September 2020 in Neustadt (Dosse).

Wir gehen von einer fortlaufenden Verfügbarkeit der Daten unter dem von Ihnen genannten Link aus, anderenfalls benötigen wir die Zusendung der Unterlagen in schriftlicher Form.

Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.

Im von Ihnen geplanten Baubereich befinden sich Niederspannungsanlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH.

Zu Ihrer Information haben wir einen Lageplan mit unserem Anlagenbestand beigelegt. Das Niederspannungskabel zum dargestellten Zählerhaus (ZH) ist blau dargestellt.

Diese Unterlage dient als Planungsgrundlage und nicht zum Durchführen von Bauarbeiten.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger-Id: DE 62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Die netztechnisch notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.

Wir weisen darauf hin, dass sich aus unserer Stellungnahme keine Anschlusszusage hinsichtlich der Einspeisung von elektrischer Energie ableiten lässt.

Hierfür sind entsprechende Anträge vom Errichter der Einspeiseanlagen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH erforderlich.

Diese benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung.

Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

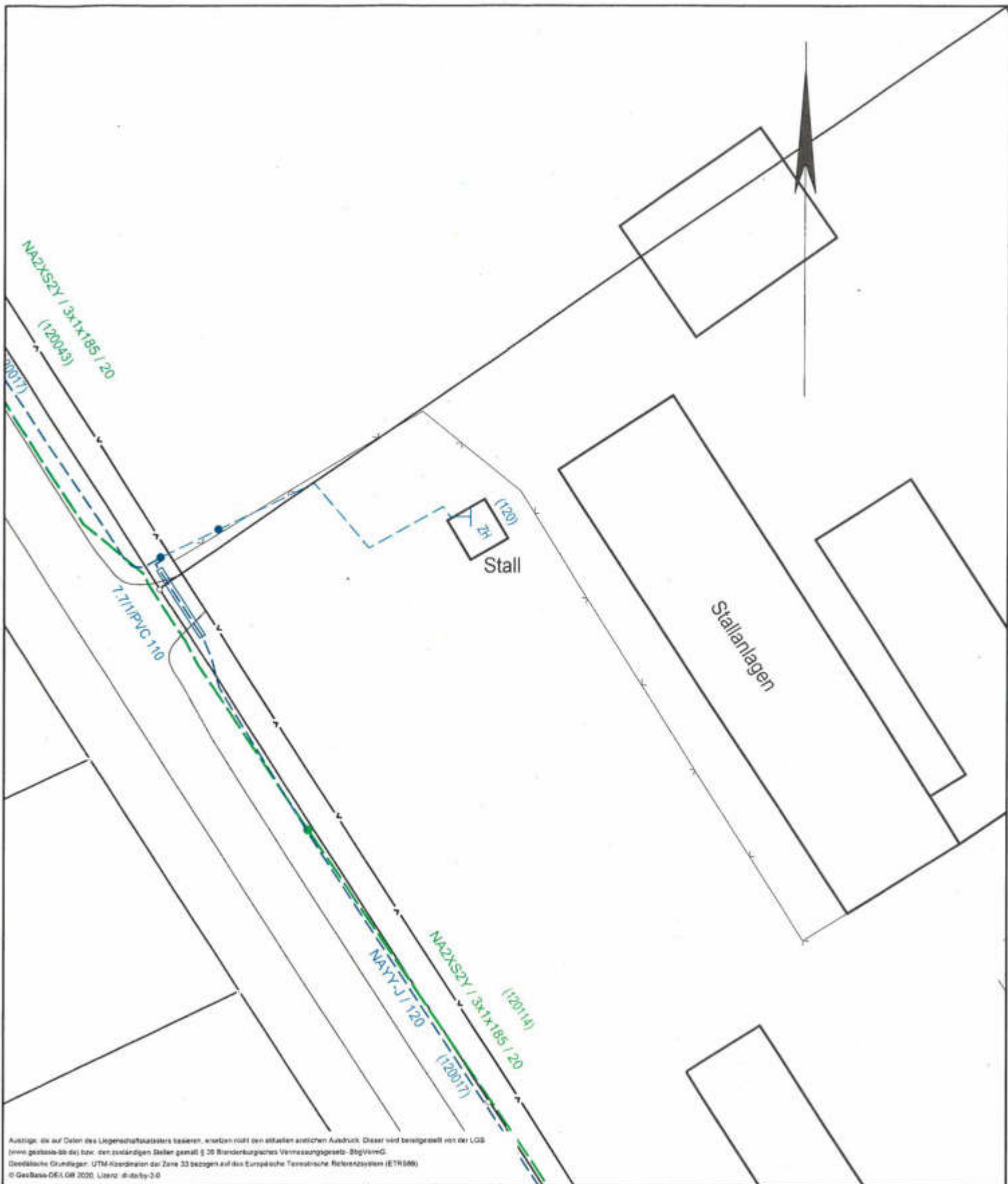
E.DIS Netz GmbH



J. Seidel



A. Sauer



Ausgabe: die auf Daten des Liegenschaftskatasters basieren, ersetzen nicht den aktuellen amtlichen Ausdruck. Dieser wird bereitgestellt von der LGB (www.geobase-bb.de) bzw. den zuständigen Stellen gemäß § 30 Brandenburgisches Vermessungsgesetz -BVG/VermG.
 Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)
 © GeoBase DE/GB 2020, Lizenz: 41-04-19-2-0

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

e.dis

Kartenname: 3340-5844C34
 Ausgabenr.: 3575507
 Abteilung: NDS
 Ausgabedatum: 04.09.2020

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Wiesenaue / Vietznitz
 Strasse:
 Bemerkungen: TÖB Nst/039/09/20



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Schreiben 30642 – krä/schu vom 06.07.2020, Herr Meißner
ANSPRECHPARTNER PTI 32, PPB 1, FRef Susanne Tschendel; 2502-271731
TELEFONNUMMER +49 30 835379021
DATUM 05. August 2020
BETRIFFT **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Die von Ihnen verwendete Bezeichnung (Deutsche Telekom AG TI NL Nordost) und Anschrift (Stahnsdorf) sind nicht zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die Postadresse: **Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden** oder nutzen Sie unser E-Mail-Postfach: **Planauskunft_brandenburg@telekom.de**

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Wilhelm-Bartelt-Str. 2-6, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 05.08.2020
EMPFÄNGER Baukonzept Neubrandenburg GmbH
SEITE 2

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.

Mit freundlichen Grüßen

Ricardo
i. V. **Thiemig**
Ricardo Thiemig

Digital unterschrieben
von Ricardo Thiemig
Datum: 2020.08.06
08:22:44 +02'00'

i. A. **Susanne**
Tschendel
Susanne Tschendel

Digital unterschrieben
von Susanne Tschendel
Datum: 2020.08.05
12:01:13 +02'00'

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Schulz
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail schulz@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-VII-430-20	Herr Hillebrandt	0228 5504- 4587	baudbwtoeb@bundeswehr.org	14.07.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan PV-Anlage Vietnitz-Friesack
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 06.07.2020 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hillebrandt



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044587
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Brieselang | Forstweg 55 | 14656 Brieselang

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg



Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Oberförsterei Brieselang
Forstweg 55
14656 Brieselang

Bearb.: Frau Repkow
Gesch.Z.: LFB 12.00/7026-32/BP-08-20
Telefon: (033232) 36005
Fax: (033232) 21583
obf.brieselang@lfb.brandenburg.de
www.wald-online.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Brieselang, den 27.07.2020

VB Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz- Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 (1) BauGB²⁾

Sehr geehrte Frau Krämer,

mit Schreiben vom 09.07.2020 haben Sie auf das o.g. Planvorhaben der Gemeinde Wiesenaue hingewiesen und die untere Forstbehörde, hier Oberförsterei Brieselang, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB um eine forstfachliche Stellungnahme zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die genannte Planung gebeten.

Gemäß § 2 (1) LWaldG¹⁾ gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.

Im räumlichen Geltungsbereich des Planvorhabens, Gemarkung Vietznitz, Flur 1, Flurstücke 5/1, 2 tlw. und 96 tlw. sind Waldflächen gemäß dieser gesetzlichen Definition **nicht vorhanden** bzw. von dem Vorhaben **betroffen**.

Zur Aufstellung des VB Bebauungsplans „PV-Anlage Vietznitz- Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue gibt es keine Bedenken seitens meiner Behörde, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist entbehrlich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


U. Repkow
Leiterin Oberförsterei Brieselang

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 15])
2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>
Forstweg 55	14656 Brieselang	033232/36005
		033232/21253



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland
Bearbeiter: Jens May
Telefon: 033702 / 2111407
Telefax: 033702 / 2111601
E-Mail: jens.may@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
PRH-246,2020

Ihr Zeichen:

16. Juli 2020

vBP_PV-Anlage Vietznitz-Friesack_der Gemeinde Wiesenaue; Ihr Schreiben vom 09.07.2020
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens May
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland



Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/O.

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen: krä/schu
Ihre Nachricht v.: 06.07.2020.2020

Unser Zeichen: -A 087/20-
Telefon: 03332/ 38 285
E-Mail: erlautzki@mvl-schwedt.de
Datum: 08.07.2020

Betreff

**Anforderung Stellungnahme:
vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde
Wiesenaue**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.

Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.

Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenlose „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Enrico Monzert

i.A. Beate Erlautzki

Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO

Sehr geehrter Geschäftspartner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für uns. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass in unserem Hause Daten über Ihr Unternehmen sowie personenbezogene Daten gespeichert und vorgehalten werden. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und Speicherung bilden die Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a), b) und f) DSGVO sowie die einschlägigen Vorschriften des HGB und der AO.)

Dies betrifft vornehmlich unternehmensspezifische Daten, wie Ansprechpartner, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Steuernummern, Bankverbindungen sowie Daten über unsere Geschäftsprozesse, (u.a. Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Standortzustimmungen, Schachtscheine sowie Bauherren- und Baustellenanschriften) welche im Zuge der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung notwendig und erforderlich sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Aufbewahrungsfristen) vorzuhalten sind.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorgängen bzw. der Durchführung der Geschäftsprozesse beauftragt sind, erfolgt nicht.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten getroffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten auf Dauer geregelt.

Die Daten werden gelöscht, sofern der Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich und nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert (z. B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen), notwendig ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die folgenden Rechte zu:

Das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung oder Einschränkung, sowie Widerspruch (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Dafür wenden Sie sich bitte per E-Mail an kontakt@mvl-schwedt.de.

Wenn kein Einspruch auf Speicherung der Daten vorliegt, setzen wir Ihr Einverständnis voraus, auch für zukünftig entsprechende personenbezogene und unternehmensspezifische Daten, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse erforderlich sind, Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten. Ihren Widerspruch können Sie auch zu jedem späteren Zeitpunkt entscheiden. Dazu bitten wir Sie, uns entsprechend schriftlich zu informieren. Bitte nutzen Sie dazu die o.g. E-Mail-Adresse oder unsere im Folgenden aufgeführten Kontaktdaten:

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
Datenschutz
Lange Straße 1
16303 Schwedt

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter:
<https://www.mvl-schwedt.de/datenschutz.html>.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit und weiterhin auf eine gute und erfolgreiche Partnerschaft.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.49-24-492
Telefon: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 17. Juli 2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenau

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2020 – 30642 – krä/schuh

Anhørungsfrist: 7. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Be-
lange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kennt-
nisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzli-
cher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbe-
hörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan
berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.

Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Gerber



LAND BRANDENBURG



BLB



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Geschäftsbereich Facilitymanagement
Team 3 - Liegenschaftsmanagement

Anschrift: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstszitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Göran Meusel
Gesch.-Z.: FM LM Me-VV2012 HVL
Telefon: 0335 60676-9829
Fax: 0335 60676-9830
Goeran.Meusel@blb.brandenburg.de

BLB - Müllroser Chaussee 48 - 15236 Frankfurt (Oder)

Baukonzept Brandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Frankfurt (Oder), 28. Juli 2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Gemeinde
Wiesenu**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.07.2020

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt: Wiesenu

[] Flächennutzungsplan :

[X] Bebauungsplan: PV-Anlage Vietnitz-Friesack

[] Planfeststellung:

[] Entwicklungs- und Ergänzungssatzung

[] Sonstiges

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 60676 - 98 29
Telefax: (03 35) 60676 - 9830
Bearbeiter: Herr Meusel
AZ. FM LM Me-VV2012 HVL

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....
.....

2. Rechtsgrundlage:

.....
.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....
.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,
mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....
.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:



Göran Meusel

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: TÖB-Stellungnahme zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack", Gemeinde Wiesenaue

Betreff: TÖB-Stellungnahme zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack", Gemeinde Wiesenaue

An: Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Gerstenstr. 9, 17034 Neubrandenburg

Per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Dat.: 2020-08-07

Reg.-Nr.: 20-069

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack", Gemeinde Wiesenaue

Ihr Schr. v. 2020-07-06

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer kostengünstigen Stromversorgung aus einem erneuerbaren Energieträger mit hoher regionaler Wertschöpfung. Die weitgehend ungenutzten Potenziale für Netzentlastung, Systemstabilisierung und eine kostengünstige und bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten konsequent erschlossen werden. Die IHK Potsdam unterstützt die Nutzung der Photovoltaik.

Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß

Bettina Kuberka

Referentin Raumordnung und Planung | Fachbereich Interessenvertretung

Industrie- und Handelskammer Potsdam

Breite Straße 2a-c | 14467 Potsdam

Tel. +49 (0)331 2786-307 | Fax: +49 (0)331 2842-940

E-Mail: Bettina.Kuberka@ihk-potsdam.de | Internet: www.ihk-potsdam.de

www.facebook.com/IHKPotsdam | www.twitter.com/IHKPotsdam | www.instagram.com/IHKPotsdam

[Informationspflichten zum Datenschutz](#)



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Zossen, 20.08.2020

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stürmer
Gesch.-Z.:KMBD 1.24
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenburg.de

Ortsname: **Wiesenaue - Vietznitz**

Straße:

Flur: 1

Flurstück: **2tw, 5/1, 96tw**

Vorhaben: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack"**

Ihr Zeichen: **30642 - krä/schu**

Reg. / RPL-Nr.: **202034880000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **06.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche, eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.

Sollten Sie dennoch die Antragstellung aufrecht erhalten, so ist eine entsprechende schriftliche Information innerhalb der nächsten 4 Wochen Ihrerseits erforderlich.

Eine Stellungnahme auf Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks ist lt. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern v. 21.07.2010 gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stürmer

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo, Di, Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG



Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

LGB | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam



Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

Postanschrift
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Hilke
Gesch.-Z.: 21.3 - 548 - 1
Telefon: (0331) 270 9745
Fax: (0331) 270 9746
Internet: www.geobasis-bb.de

17034 Neubrandenburg

jueergen.hilke@geobasis-bb.de

Potsdam, den 21. Juli 2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Gemeinde
Wiesenaue**

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 06.07.2020
Ihr Zeichen: 30642 – krä/schu

Hier: Gefährdung von Festpunkten der Landesvermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen
Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine
amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Hilke

Besucheradressen

Betriebsitz Robert-Havemann-Straße 4 · 15236 Frankfurt (Oder) · +49 335 5582-521
Betriebsstelle Heinrich-Mann-Allee 103 · 14473 Potsdam · +49 331 8844-0
Betriebsstelle Ahornweg 3 · 17291 Prenzlau · +49 3984 8568-0

Die LGB ist ein Landesbetrieb, der dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zugeordnet ist.



Betreff:

AW: B-Plan PV Vietznitz

Von: Mey, Michael <Michael.Mey@LELF.Brandenburg.de>

Gesendet: Freitag, 7. August 2020 12:47

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: B-Plan PV Vietznitz

Vorhabenbezogener B-Plan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Agrarstruktur und Flurneueordnung keine Einwendungen oder Hinweise.

Eigene Fachplanungen werden nicht berührt.

(Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht)

Die Beteiligung des Dienstsitzes in Neuruppin sowie unseres Hauptsitzes in Frankfurt/Oder ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Mey

Landesamt für ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneueordnung

Dienstsitz Groß Glienicke

Tel. 033201/4588105

Fax 033201/ 4588108

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich.

Unsere Datenschutzerklärung für E-Mail Kommunikation finden Sie hier:

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.237428.de>

Lausitz Energie Bergbau AG
Postanschrift: Hauptverwaltung, 03064 Cottbus

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Lausitz Energie
Bergbau AG

Hauptverwaltung

Leagplatz 1
03050 Cottbus

**Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben:
„PV-Anlage Vietznitz-Friesack“
vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Wiesenaue
Gemarkung Vietznitz, Flur 2, Flurstück 5/1, 2 tw., 96 tw.
AZ(LE-B): BSI-/132/1325**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben geben wir nachstehend zur Kenntnis:

Der o. g. Bebauungsplanbereich wird gegenwärtig und prognostisch nicht durch bergbauliche Entwässerungsanlagen der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beeinflusst.

Der o. g. Vorhabenbereich befindet sich außerhalb der bergrechtlichen Verantwortung der LE-B.

In Rechtsträgerschaft der LE-B befindlicher Anlagen-, Kabel- und Leitungsbestand ist nicht vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lausitz Energie Bergbau AG



Martin Klausch

i.A. 
Markus Jung

Anlage Informationsblatt DSGVO

Datum
12.08.2020

Unsere Zeichen
B-ZIG

Ansprechpartnerin
Christel Buck

Telefon-Durchwahl
+49 3552887 2927

Telefax-Durchwahl

E-Mail
christel.buck@leag.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.07.2020

www.leag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Hartmuth Zeiß

Vorstand
Dr. Helmar Rendez
Vorsitzender

Hubertus Altmann
Dr. Markus Binder
Uwe Grosser
Jörg Waniek

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Handelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRB 3326

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE07 5005 0000 0046 8790 03
HELADEFFXXX



1. VERANTWORTLICHE

Lausitz Energie Bergbau AG
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

LEAG-Datenschutzbeauftragter
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus
datenschutz@leag.de

3. RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Ihre Daten werden auf Basis folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO:

Datenverarbeitung beruht auf der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

- Pflicht nach BbergG §§ 110 ff.

4. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck:

- Bergbauliche Stellungnahmen
- Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens sowie zur Erfüllung von Informations- und Antragspflichten erforderlich.

5. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verantwortliche verarbeitet von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- **allgemeine Personendaten** (Name, Geburtsdatum und Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer u.v.m.)
- **Kennnummern** (Personalausweis- oder Passnummer, Steueridentifikationsnummer u.v.m.)
- **Bankdaten** (Kreditinstitut, Bankverbindung, Kreditinformationen, Kontostände u.v.m.)
- **Besitz-/Vermögensmerkmale** (Immobilieigentum, sonstige Rechte an Grundstücken, Gesellschaftsbeteiligungen, Versicherungen, Grundbucheintragungen, sonstiges bewegliches Vermögen u.v.m.)

6. DATENÜBERMITTLUNG AN DRITTE

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für unsere Unternehmensgruppe sowie von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden

von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Ämter, Behörden, Institutionen, Notariate, Planungsbüros, Gutachter, Baufirmen, Sonstige Dienstleister.

7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN VON/AN EINEM/EIN DRITTLAND

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

8. DAUER DER SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Steuer-/Handelsgesetz für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. BETROFFENENRECHTE

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Ihnen steht ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Steinstraße 104-106, Haus 14 C | 14480 Potsdam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Dezernat Planung West
Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam
Bearb.: Carolin Frenz
Gesch.-Z.: 441a.14
Hausruf: 03342 249 1408
Fax: 03342 249 1380
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Potsdam, 25.08.2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Posteingang vom 13.08.2020 haben Sie die Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ an der Landesstraße (L) 17 zur Stellungnahme eingereicht. Ich habe die Unterlagen geprüft und unter dem **Aktenzeichen 46/2020** registriert. Das Aktenzeichen ist bei künftigem Schriftwechsel stets anzugeben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 17 zuständig und nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Das geplante Sondergebiet der Gemeinde Wiesenaue liegt im Bereich der Landesstraße (L) 17 Abschnitt 180 bei Vietnitz und soll über eine vorhandene Zufahrt bei km 1,5900 /rechts erschlossen werden.

Für die o.g. vorhandene Zufahrt zu einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb wurde eine widerrufliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. (vgl. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - LSonGebV) vom 14. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 73], S.668).

Ändern sich die Voraussetzungen für diese Sondernutzungserlaubnis durch Änderung der Nutzungsart wird diese Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Gemäß § 35 (Bauen im Außenbereich) Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist im Außenbereich ein Vorhaben u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei ist die verkehrliche Erschließung Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. (vgl. § 123 (Erschließungslast) BauGB)

Die verkehrliche Erschließung ist, wie im BauGB genannt, durch die zuständige Gemeinde rechtlich zu sichern. (z.B. gewidmete öffentliche Straße) Hierbei kann eine Zufahrt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft als Ersatzmaßnahme für die Erschließungspflicht durch die Gemeinde beim LS nicht eingefordert werden.

Dem vorliegenden Bebauungsplan kann hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung nicht zugestimmt werden.

Gegen den Standort der baulichen Anlage außerhalb der Anbauverbotszone bestehen seitens des LS keine grundsätzlichen Bedenken.

Die angepassten Planunterlagen sind dem LS zur erneuten Stellungnahme zuzusenden.

Für Rückfragen zu den vorstehenden Ausführungen steht Ihnen Frau Frenz unter der Telefonnummer 03342/249 1408 zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Frank Schmidt
Dezernatsleiter Planung West



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Dezernat Planung West
Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam

Bearb.: Carolin Frenz
Gesch.-Z.: 441a.14
Hausruf: 03342 249 1408
Fax: 03342 249 1380
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Potsdam, 16. NOV. 2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Posteingang vom 09.11.2020 haben Sie die Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ an der Landesstraße (L) 17 zur Stellungnahme eingereicht. Ich habe die Unterlagen geprüft und unter dem **Aktenzeichen 46/2020** registriert. Das Aktenzeichen ist bei künftigem Schriftwechsel stets anzugeben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 17 zuständig und nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Das geplante Sondergebiet der Gemeinde Wiesenaue liegt im Bereich der Landesstraße (L) 17 Abschnitt 180 bei Vietnitz und soll über eine vorhandene Zufahrt bei km 1,5900 /rechts erschlossen werden.

Für die o.g. vorhandene Zufahrt zu einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb wurde eine widerrufliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. (vgl. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - LSonGebV) vom 14. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 73], S.668).

Ändern sich die Voraussetzungen für diese Sondernutzungserlaubnis durch Änderung der Nutzungsart wird diese Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Gemäß § 35 (Bauen im Außenbereich) Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist im Außenbereich ein Vorhaben u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei ist die verkehrliche Erschließung Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt. (vgl. § 123 (Erschließungslast) BauGB)

Mit den eingereichten Unterlagen vom 09.11.2020 wurde der Zufahrtsbereich zur PV-Anlage als öffentliche Straßenverkehrsfläche auf einer Länge von 7,50 m ausgewiesen.

Dem vorliegenden Bebauungsplan kann nur zugestimmt werden, wenn folgende Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- die Widmung und damit die Erschließungslast der Gemeinde für diese Flächen muss mit der Beschlussfassung des Bebauungsplans vollzogen sein.
- Die aktuell noch vorhandene Zufahrt bei km. 1,455 (Abschnitt 180 der L 17) ist zurückzubauen.
- Die Sichtbeziehungen vom Anbindungsbereich auf bevorrechtigte Verkehre der L 17 dürfen durch die Gehölzpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Detailplanung der Anbindung des B-Plangebietes an die L 17 ist dem LS die Genehmigungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens jedoch 3 Monate vorher, zu Genehmigung vorzulegen.

Für Rückfragen zu den vorstehenden Ausführungen steht Ihnen Frau Frenz unter der Telefonnummer 03342/249 1408 zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Frank Schmidt
Dezernatsleiter Planung West



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Steinstraße 104-106, Haus 14 C | 14480 Potsdam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Dezernat Planung West
Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam
Bearb.: Carolin Frenz
Gesch.-Z.: 441a.14
Hausruf: 03342 249 1408
Fax: 03342 249 1380
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
Potsdam Hbf, DB und S-Bahn S 7

Potsdam, .01.2021

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Krämer,

mit Posteingang vom 18.12.2020 haben Sie die überarbeiteten Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietznitz-Friesack“ an der Landesstraße (L) 17 zur Stellungnahme eingereicht. Ich habe die Unterlagen geprüft und unter dem **Aktenzeichen 46/2020** registriert. Das Aktenzeichen ist bei künftigem Schriftwechsel stets anzugeben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 17 zuständig und nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- Die erforderlichen Sichtdreiecke wurden nachgewiesen.
- Die zweite Zufahrt bei km 1,455 (Abschnitt 180 der L 17) wird zurückgebaut (siehe Gesprächsvermerk vom 16.11.2020).
- Wenn der Erschließungsbereich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird und die entsprechende Fläche im rechtskräftigen Bebauungsplan dem öffentlichen Verkehr überlassen wird, ist eine Widmung nicht notwendig. Die Erschließung außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist dann rechtmäßig.
- Wie bereits in der Stellungnahme vom 16.11.2020 mitgeteilt, wird eine Sondernutzungserlaubnis auf Grund von §35 i.V.m. §123 BauGB nicht in Aussicht gestellt.

Der LS ist mit dem geänderten Bebauungsplan zur abschließenden Zustimmung erneut zu beteiligen.



Für Rückfragen zu den vorstehenden Ausführungen steht Ihnen Frau Frenz unter der Telefonnummer 03342/249 1408 zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Frank Schmidt
Dezernatsleiter Planung West

LS Brandenburg Dezernat Planung West

441a.14

L:\441a\TOEB\441a.8\Vorhaben T6B 2020\46 2020_PV Anlage Vietnitz

Potsdam,

Telefon:

Bearb.:

Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

8 .01.2021

03342 249 1408

Carolin Frenz

Vermerk

V

1. Schreiben an

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Krämer,

mit Posteingang vom 18.12.2020 haben Sie die überarbeiteten Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ an der Landesstraße (L) 17 zur Stellungnahme eingereicht. Ich habe die Unterlagen geprüft und unter dem **Aktenzeichen 46/2020** registriert. Das Aktenzeichen ist bei künftigem Schriftwechsel stets anzugeben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die L 17 zuständig und nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- Die erforderlichen Sichtdreiecke wurden nachgewiesen.
- Die zweite Zufahrt bei km 1,455 (Abschnitt 180 der L 17) wird zurückgebaut (siehe Gesprächsvermerk vom 16.11.2020).
- Wenn der Erschließungsbereich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird und die entsprechende Fläche im rechtskräftigen Bebauungsplan dem öffentlichen Verkehr überlassen wird, ist eine Widmung nicht notwendig. Die Erschließung außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist dann rechtmäßig.
- Wie bereits in der Stellungnahme vom 16.11.2020 mitgeteilt, wird eine Sondernutzungserlaubnis auf Grund von §35 i.V.m. §123 BauGB nicht in Aussicht gestellt.

Der LS ist mit dem geänderten Bebauungsplan zur abschließenden Zustimmung erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zu den vorstehenden Ausführungen steht Ihnen Frau Frenz unter der Telefonnummer 03342/249 1408 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Seite 2
Im Auftrag

Frank Schmidt
Dezernatsleiter Planung West

2. Zur Kenntnis an Krämer, kraemer@baukonzept-nb.de
3. z.d.A. 441a.14



Frank Schmidt

44
441a
441a.14

Handwritten notes in blue ink:
Eindl 2.1.21
07.01.21
CTJ

Schulz, Fanny-Maria

Betreff:

AW: Bebauungsplan PV-Anlage Vietznitz-Friesack

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wasser- und Bodenverband <wabora@web.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 14:34

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan PV-Anlage Vietznitz-Friesack

Ihr Schreiben 30642-krä/schu 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel-Brandenburger Havel", als Unterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung, werden durch die o. g. Maßnahme nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

W. Rall

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 06807/20
PE-Nr.: 06807/20
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 13.07.2020

vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
Brief 06.07.2020	GDMCOM	30642 - krä/schu
Brief 06.07.2020	VNG	30642 - krä/schu

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.723525, 12.632978

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue**

Reg.-Nr.: 06807/20

PE-Nr.: 06807/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 06807/20	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 06807/20	gedruckt am: 13.07.2020
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch.-Z.: 2241-34208/2020/350
Telefon: 03342 / 4266 2209
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 17.07.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“ der Ge- meinde Wiesenaue

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 06. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des im Betreff genannten B-Planes am ausgewiesenen Standort aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine grundsätzlichen Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.

Zivile luftrechtliche Belange werden Bezug nehmend auf die geringe Bauhöhe der Anlagen ebenfalls nicht berührt.

Mögliche, von Solaranlagen ausgehende Blendwirkungen, die den Luftverkehr und auch den Straßenverkehr beeinträchtigen könnten, sind auszuschließen.

Die Gutachterliche Stellungnahme zur Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV-Anlage sowie den Hinweis, dass im weiteren Verfahren zusätzliche eine Blendanalyse durchgeführt werden soll, um Blendwirkungen an den Wohnhäusern sowie der Landesstraße gänzlich auszuschließen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Informationen über Planungen der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes für die vorliegende Planung keine Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Borchardt

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack"

Von: post@wgi-netzservice.de <post@wgi-netzservice.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2020 13:04

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Cc: 'NBB Planauskunft' <Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskuftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.

Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und **kostenfrei** mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.

Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.

Der Zugang zum Leitungsauskuftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
Abteilung Netzsupport

C-NN-D
Leitungsplanauskunft und Genehmigungsverfahren

Telefon: 030 818 76- 2740

Telefax: 030 818 76- 2729

Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de

**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**
und als Betriebsführer für

den Zweckverband
„Havelländisches Luch“



OWA GmbH * Potsdamer Str. 32-34 * 14612 Falkensee

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Potsdamer Straße 32–34
14612 Falkensee

Tel. 03322 / 271 – 0
Fax 03322 / 271 – 248

E-Mail: info@owa-falkensee.de

Internet und Datenschutzhinweise:
www.owa-falkensee.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 06.07.2020	Ansprechpartner Herr Rauscher	Hausapparat 330	Datum 16.07.2020
--------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------	---------------------

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV- Anlage Vietznitz-Friesack“ der Gemeinde
Wiesenaue**

Sehr geehrter Herr Meißner,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 16.07.2020 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zum Bebauungsplan bestehen.

In der Anlage erhalten Sie einen Planauszug mit Darstellung des vorhandenen Leitungsbestandes.

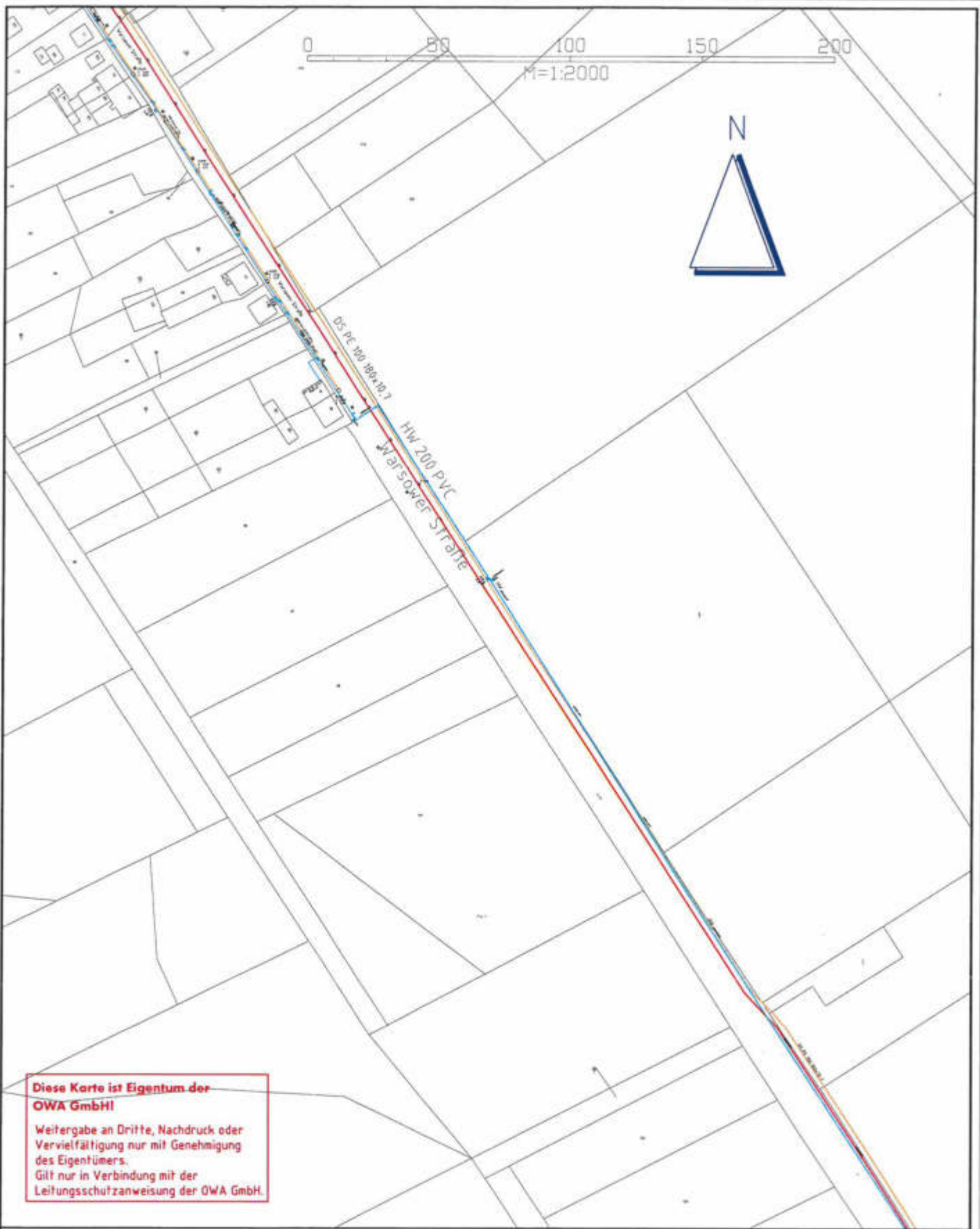
Die Löschwasserversorgung gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405 ist zurzeit bis zu einer Höhe von 48 m³/ h für einen Zeitraum von zwei Stunden über den vorhandenen Unterflurhydranten des öffentlichen Netzes gewährleistet.

Umweltrelevante Hinweise liegen nicht vor.

Freundliche Grüße

Günter Fredrich
Geschäftsführer

Anlage
Planauszug



Diese Karte ist Eigentum der OWA GmbH
 Weitergabe an Dritte, Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
 Gilt nur in Verbindung mit der Leitungsschutzanweisung der OWA GmbH.



Osthavelländische Trinkwasserversorgung
 und Abwasserbehandlung GmbH

erstellt am : 16.07.2020

ETRS 89

NN

Maßstab 1 : 2000

Blatt-Nr.

- Kanal Schmutzwasser
- Kanal Regenwasser
- Trinkwasser
- Elektroleitung

- OS-Schmutzwasser
- DL-Regenwasser
- UDL-Abschnitt

- außer Betrieb
- stillgelegt
- betriebsfremd

- Hydrant
- Schieber



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
1734 Neubrandenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
Organisation: CR.R 04-O(E) Zi
Az: TÖB-BLN-20-84257

14.07.2020

Ihr Zeichen / Datum: 30642 - krä/schu / 06.07.2020

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Vietznitz - Friesack“
in der Gemeinde Wiesenaue
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus unserer Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.

Es sind in dem betroffenen Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf den Bebauungsplan auswirken.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Digital
unterschrieben von
Norbert Gäbel
Datum: 2020.07.16
11:05:22 +02'00'

Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2020.07.14
11:27:32 +02'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler



- RÜCKANTWORT -

BLB | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

- Formblatt -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Landkreis /Stadt/Gemeinde: **Wiesenaue**

Flächennutzungsplan:

Bebauungsplan: „PV-Anlage Vietnitz-Friesack“

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

 sonstiges :

Fristablauf für die Stellungnahme am: **07.08.2020**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement Team 3
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon: 0331 58181 - 295
Telefax: 0331 58181 - 290
Bearbeiter: Herr Paul
philipp.paul@blb.brandenburg.de
Gesch-Z.: FM LM-PA-VV 2020/WIESE-TÖB

Keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Potsdam,

16.07.20



.....
Datum,

.....
Unterschrift

Schulz, Fanny-Maria

An: Polz, Dana
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue

Von: Polz, Dana <Dana.Polz@bundesimmobilien.de>
Gesendet: Dienstag, 4. August 2020 11:15
An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietnitz-Friesack" der Gemeinde Wiesenaue

Sehr geehrte Frau Schulz,

vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Zum Planvorhaben teile ich ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass Flächen des Bundesforstbetrieb Westbrandenburg von diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht betroffen sind, da keine anliegenden Flurstücke direkt / indirekt durch dieses Vorhaben beeinflusst werden.

Es bestehen von Seiten des BFB WEB weder Einwände oder Hinweise.

Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Dana Polz

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Direktion Potsdam - Sparte Facility Management
Berliner Str. 98-101, 14467 Potsdam
Telefon +49 (0)331 3702-137
Telefax +49 (0)331 3702-128
dana.polz@bundesimmobilien.de

www.bundesimmobilien.de

Schulz, Fanny-Maria

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de <Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2020 14:58

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 32380: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Anlage Vietznitz-Friesack", Gemeinde Wiesenaue

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Situation durch das Corona-Virus, werden von der Bundesnetzagentur zur Zeit Briefsendungen verzögert bearbeitet. Ihre zukünftigen Anliegen mit Unterlagen schicken Sie an unsere E-Mail-Adresse 226.postfach@bnetza.de.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 30642 - krä/schu, 06.07.2020

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvana Walz-Giebe

Referat 226

Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509

Fax: +49 30 22480-444

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechen der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Data protection notice

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.